



Beschlussvorlage 2018/510	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 33, Tiefbau
	Verfasser(in)	Baureferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	17.01.2019	öffentlich

Feldgeschworene

- Wahl zweier neuer Feldgeschworener durch den Stadtrat und Vereidigung durch Bürgermeister Eichmann -

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat wählt gemäß Artikel 51 Abs. 3 GO auf Lebenszeit ab dem 01.02.2019 zwei Feldgeschworene.
2. Für die Beschlusswahlen nach Artikel 51 Abs. 3 GO wird ein Wahlausschuss mit drei Personen gebildet:
 1. Bürgermeister Roland Eichmann
 2. Kommunalreferent Basch
 3. Baureferent Carlo Haupt

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Das Amt des Feldgeschworenen ist ein kommunales Ehrenamt (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Abmarkungsgesetz [AbmG]).

Die Aufgaben eines Feldgeschworenen können wie folgt kurz beschrieben werden:

Zusammenarbeit mit Vermessungsbehörden

Die Abmarkung wird grundsätzlich von den staatlichen Vermessungsbehörden vollzogen. Die Feldgeschworenen wirken hierbei mit. Das für die Abmarkung zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung wird dadurch nicht von der Verantwortung für den richtigen und sachgemäßen Steinsatz befreit.

Grenzbegehungen

Auf Anordnung des ersten Bürgermeisters nehmen die Feldgeschworenen Grenzbegehungen vor. Stellen sie dabei Mängel an Grenzzeichen fest, teilen sie dies den Grundstückseigentümern mit, über Mängel an Gemeindegrenzzeichen wird der erste Bürgermeister informiert.

Selbstständige Arbeiten der Feldgeschworenen

Feldgeschworene dürfen einmal gesetzte Grenzzeichen suchen und aufdecken, wenn ein Grundstückseigentümer dies beantragt. Ferner dürfen Feldgeschworene innerhalb eines engen gesetzlichen Rahmens Abmarkungshandlungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortlichkeit vornehmen.

Im Wesentlichen beschränkt sich (in Friedberg) die Tätigkeit der Feldgeschworenen auf die Zusammenarbeit mit der Vermessungsbehörde bzw. die Unterstützung der Vermessungsbeamten vor Ort.

Gegen Ende 2017 hat [REDACTED] dieses Ehrenamt niedergelegt. [REDACTED] war seit dem 01.05.2000 für die Stadt Friedberg als Feldgeschworener tätig.

Die Fachaufsicht über die Feldgeschworenen obliegt den staatlichen Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV). Aufgrund dessen teilte die Tiefbauabteilung am 15. Dezember 2017 auch dem ADBV in Aichach das Ausscheiden von [REDACTED] mit. Nach Absprache mit dem ADBV Aichach besteht der konkrete Bedarf für [REDACTED] einen Nachfolger zu finden. Überdies wurde vom ADBV Aichach anschließend ein erweiterter Bedarf an Feldgeschworenen vermeldet.

Hiernach ist die Bestimmung von zwei Feldgeschworenen angezeigt.

Wie anfangs bereits erwähnt, ist die Tätigkeit als Feldgeschworener ein Ehrenamt. Die Feldgeschworenen erhalten zwar eine Gebühr als Aufwandsentschädigung, jedoch wird es zunehmend schwieriger Anwärter für diese Tätigkeit zu finden.



Nach Art. 11 Abs. 3 Satz 2 AbmG können die Feldgeschworenen auch selbstständig nach dem Ausscheiden eines Feldgeschworenen einen Nachfolger mittels Nachwahl bestimmen. So gab [REDACTED] bei seinem Ausscheiden [REDACTED] als verfügbaren Bewerber an.

Die verbliebenen Feldgeschworenen haben auf telefonische Rückfrage allesamt mitgeteilt, auf ihr Vorrecht zur Nachwahl erforderlicher Feldgeschworener zu verzichten.

Gemäß Art. 11 Abs. 3 AbmG hat der Stadtrat daher die fehlenden Feldgeschworenen selbst zu wählen. Bei der durchzuführenden Wahl handelt es sich um eine Beschlusswahl mit geheimer Abstimmung nach Artikel 51 Abs. 3 GO. Sie ist im vorliegenden Fall notwendige Voraussetzung, um einen Feldgeschworenen nach dem Abmarkungsgesetz bestellen zu können.

Zum Feldgeschworenen wählbar ist gemäß den Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes jede Person, die am Wahltag

1. Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. im Fall der Bewerbung um das Amt des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält; Art. 1 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

Nach Bildung eines Wahlausschusses werden die Damen und Herren des Rates der Stadt einzeln aufgerufen. Die Stadtratsmitglieder sollen auf den Stimmzettel den Namen schreiben, den sie zum Feldgeschworenen wählen wollen. Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen, die eine nicht wählbare Person enthalten, Stimmzettel mit Vorbehalten oder Bedingungen, Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen. Sind nicht mehr als die Hälfte der Stimmen gültig, muss die Wahl wiederholt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner mehr als die Hälfte, so kommt es zu einer Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

[REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED] stehen als Kandidaten für die Wahl zum
Feldgeschworenen zur Verfügung.



Sowohl [REDACTED] als auch [REDACTED] sind ortsansässige Bürger, die zudem noch direkt in ihrem etwaig künftigen Wirkungsgebiet wohnhaft und damit ortskundig sind. Somit wäre dies ein immanenter Vorteil für Ihre Tätigkeit als Feldgeschworene. Sowohl [REDACTED] als auch [REDACTED] erfüllen die Wählbarkeitsvoraussetzungen.

Sofern der Stadtrat die vorgeschlagenen Kandidaten als Feldgeschworene in der Sitzung wählt, so werden sie unmittelbar im Anschluss durch den 1. Bürgermeister Roland Eichmann gemäß Art. 13 Abs. 2 AbmG und § 5 Abs. 1 der Feldgeschworenenordnung (FO) in Eidesform verpflichtet. Die beiden Kandidaten werden bei der Sitzung anwesend sein.

Dabei wird folgende Eidesformel gesprochen:

“Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen, gewissenhafte und unparteiische Erfüllung meiner Amtspflichten, Verschwiegenheit und zeitlebens Bewahrung des Siebenergeheimnisses – so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Anlagen:

Übersichtslageplan Zuständigkeiten Feldgeschworene